

**Kleine Anfrage**

**des Abg. Dr. Erik Schweickert FDP/DVP**

**und**

**Antwort**

**des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau**

**Auswirkungen der Windkraftplanungen BB-02  
auf die Stadt Heimsheim**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwieweit werden bei Windkraftanlagen die Abstände zu Siedlungsgebieten auch in angrenzenden Nachbarregionen geprüft?
2. Wieso wird die Planung zum Windvorranggebiet BB-02 in Weil der Stadt fortgeführt, wenn der Abstand zum Siedlungsgebiet von Heimsheim gerade einmal 806 Meter beträgt und die betroffene Stadt sich gegen die Planung ausgesprochen hat?
3. Inwieweit spielten bei der Planung in Weil der Stadt die räumliche Nähe zum Siedlungsgebiet Heimsheim, die damit verbundenen Einschränkungen in die künftige Flächennutzungsplanung der Stadt Heimsheim sowie die Lage 80 bis 105 Meter über dem Siedlungsgebiet in Heimsheim eine Rolle?
4. In welcher Weise werden die durch den Bau Betroffenen angehört und in die Planung miteinbezogen, wenn die betroffene Gemeinde weder Vorhabens- noch Planungsträger ist?
5. Wie sollen Abstände zu Gemeinden eingehalten werden, wenn diese nicht innerhalb des Gebiets des Planungsträgers liegen?
6. Aus welchen Erwägungen heraus wurde in diesem Fall der Standort mit der geringsten Windstärke aller möglichen Varianten mit nur 5,2 bis 5,5 m/s bevorzugt?
7. Aus welchen Gründen wurde im Windvorranggebiet BB-02 in der Planung die Region Stuttgart und gleichzeitig eine Vielzahl von Windvorranggebieten aus der Planung gestrichen?

8. Wann ist mit einer klaren gesetzlichen Regelung zu den Mindestabständen von 1.000 Metern zu rechnen, sodass nicht noch Investoren die jetzige unklare Rechtssituation ausnützen?

25.10.2016

Dr. Schweickert FDP/DVP

Antwort

Mit Schreiben vom 17. November 2016 Nr. 54-0141.5/106 beantwortet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Inwieweit werden bei Windkraftanlagen die Abstände zu Siedlungsgebieten auch in angrenzenden Nachbarregionen geprüft?*

Zu 1.:

Notwendige Abstände von Windenergieanlagen zu Siedlungsgebieten ergeben sich insbesondere aus Gründen des Lärmschutzes. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren, welche für Windkraftanlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durchzuführen sind, werden einzelfallbezogene, konkrete Gutachten zu Schallimmissionen vorgelegt und geprüft. Dabei sind die Richtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) einzuhalten. Diese Richtwerte sind nach dem Gebietscharakter der verschiedenen Baugebiete differenziert. Im Genehmigungsverfahren wird die Einhaltung dieser Richtwerte und weiterer immissionsschutzrechtlicher Bestimmungen auch über Grenzen von Gebietskörperschaften bzw. Regionen hinweg geprüft.

Bei der Ermittlung und Festlegung von Vorranggebieten für die Windkraftnutzung im Rahmen der Regionalplanung werden die der Planung zugrunde gelegten Abstände zu Siedlungsgebieten auch über die Regionsgrenze hinweg berücksichtigt, so auch im Falle der in der Anfrage angesprochenen Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans der Region Stuttgart. Im Rahmen dieser Teilfortschreibung wurden darüber hinaus auch die an die Region Stuttgart angrenzenden Städte und Gemeinden der Nachbarregionen beteiligt und deren Stellungnahmen in die Abwägung einbezogen.

- 2. Wieso wird die Planung zum Windvorranggebiet BB-02 in Weil der Stadt fortgeführt, wenn der Abstand zum Siedlungsgebiet von Heimsheim gerade einmal 806 Meter beträgt und die betroffene Stadt sich gegen die Planung ausgesprochen hat?*

- 3. Inwieweit spielten bei der Planung in Weil der Stadt die räumliche Nähe zum Siedlungsgebiet Heimsheim, die damit verbundenen Einschränkungen in die künftige Flächennutzungsplanung der Stadt Heimsheim sowie die Lage 80 bis 105 Meter über dem Siedlungsgebiet in Heimsheim eine Rolle?*

Zu 2. und 3.:

Nach dem Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 9. Mai 2012 sollen bei der regionalplanerischen Festlegung von Windvorranggebieten aus Gründen des Lärmschutzes Mindestabstände von 700 Metern zu Gebieten eingehalten werden, in denen das Wohnen nicht nur ausnahmsweise zulässig ist (Bestand sowie wirksam gewordene Flächennutzungspläne und in Kraft getretene Bebauungspläne). Der Verband Region Stuttgart hat diesen empfohlenen Abstand seiner Teilfortschreibung Windenergie – auch Regionsgrenzen überschreitend – zugrunde ge-

legt und dabei jeweils den aktuellen Siedlungsbestand und geplante Baugebiete in rechtswirksamen Flächennutzungsplänen berücksichtigt.

Hinsichtlich des geplanten Windvorranggebietes BB-02 hat der Verband im Rahmen seiner planerischen Einzelfallabwägung keine besonderen Gesichtspunkte gesehen, die über den in der Teilfortschreibung vorgesehenen Vorranggebietsabstand von 800 Metern zum Siedlungsgebiet von Heimsheim hinaus einen noch größeren planerischen Abstand erfordern würden. Die Lage des geplanten Vorranggebietes auf einem Höhenrücken war im Verfahren der Teilfortschreibung bekannt und wurde in der Abwägung berücksichtigt. Etwaige besondere Anforderungen bezüglich des Immissionsschutzes, die aus der Höhenlage resultieren könnten, wären im Rahmen des Anlagengenehmigungsverfahrens zu klären.

*4. In welcher Weise werden die durch den Bau Betroffenen angehört und in die Planung miteinbezogen, wenn die betroffene Gemeinde weder Vorhabens- noch Planungsträger ist?*

Zu 4.:

Bei der Teilfortschreibung des Regionalplanes der Region Stuttgart erfolgte im Zuge einer informellen und formellen Beteiligung eine umfassende Information der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange, bei der alle Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme hatten (zur Beteiligung von angrenzenden Städten und Gemeinden in Nachbarregionen vgl. Antwort zu Ziffer 1).

*5. Wie sollen Abstände zu Gemeinden eingehalten werden, wenn diese nicht innerhalb des Gebiets des Planungsträgers liegen?*

Zu 5.:

Vgl. Antwort zu Ziffer 1.

*6. Aus welchen Erwägungen heraus wurde in diesem Fall der Standort mit der geringsten Windstärke aller möglichen Varianten mit nur 5,2 bis 5,5 m/s bevorzugt?*

*7. Aus welchen Gründen wurde im Windvorranggebiet BB-02 in der Planung die Region Stuttgart und gleichzeitig eine Vielzahl von Windvorranggebieten aus der Planung gestrichen?*

Zu 6. und 7.:

Der aktuelle Stand der Regionalplan-Teilfortschreibung des Verbands Region Stuttgart gemäß dem qualifizierten Zwischenbeschluss vom 30. September 2015 stellt das Ergebnis einer umfassenden Gesamtbetrachtung aller relevanten Belange dar. Bei der Auswahl der geplanten Windvorranggebiete wurden mittels Ausschluss- und Abwägungskriterien zunächst die für die Windenergienutzung ungeeigneten Gebiete ausgeschieden und die verbleibenden Potenzialflächen dann im Rahmen einer planerischen Einzelfallabwägung zu anderen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung gesetzt. Das geplante Windvorranggebiet BB-02 weist nach dem Windatlas Baden-Württemberg eine Windhöufigkeit von 5,25 bis 5,50 m/s auf, die dem im Windenergieerlass angeführten Orientierungswert für die minimale Windhöufigkeit entspricht. Das Gebiet stellt in dem insgesamt eher wind-schwachen Westteil der Region Stuttgart ein vergleichsweise geeignetes Standortangebot dar.

8. *Wann ist mit einer klaren gesetzlichen Regelung zu den Mindestabständen von 1.000 Metern zu rechnen, sodass nicht noch Investoren die jetzige unklare Rechtssituation ausnützen?*

Zu 8.:

Die geltende Rechtslage ist nicht unklar. Die jeweiligen Abstände von Windvorangebieten bzw. Windkonzentrationszonen zu Siedlungen werden durch den jeweiligen Planungsträger im Regional- bzw. Flächennutzungsplan festgelegt und sind damit für alle Betroffenen klar erkennbar (zur Festlegung von Abständen zur Wohnbebauung in der Flächennutzungsplanung vgl. auch das Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft an die kommunalen Planungsträger vom 31. August 2016, abrufbar auf der Homepage des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft). Darüber hinaus müssen die Antragsteller im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bei jeder Windenergieanlage durch eine Schallimmissionsprognose nachweisen, dass die Richtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) eingehalten werden (vgl. Antwort zu Ziffer 1).

Dr. Hoffmeister-Kraut  
Ministerin für Wirtschaft,  
Arbeit und Wohnungsbau